

der Regierung, ein zehnjähriges Dienstalter anzunehmen, abgelehnt wäre.

Prinz Johann: Es dürfte wohl nothwendig sein, bei der Abstimmung zugleich mit auszusprechen, daß dadurch der Vorschlag der zweiten Kammer, der denselben Gegenstand betrifft, erledigt wäre, nämlich der Satz, wie er auf der linken Colonne dasteht.

Präsident v. Schönfels: Sollte der Satz, der auf der rechten Colonne steht, Annahme finden, dann glaube ich, versteht es sich wohl von selbst, daß der Satz, wie ihn die zweite Kammer will, als gefallen anzusehen ist, denn es können doch unmöglich beide Sätze, die von einander abweichen, zusammen angenommen werden. Was die Ansicht des Herrn Regierungscommissars anlangt, so glaube ich, wird dadurch ein großer Gewinn nicht zu machen sein. Ich kann mich freilich nur auf diese Ansichten stützen, auf welche Anträge gestellt sind, auf andere Äußerungen, wie sie in der Kammer laut geworden sind, kann ich bei der Abstimmung eine Rücksicht nicht nehmen. Ich glaube, der Gewinn wird kaum ein großer sein; indeß insofern Seiten der Kammer nichts dagegen aufgestellt wird, so werde ich in der Art und Weise abstimmen, wie der Herr Regierungscommissar vorgeschlagen hat, d. h. ich werde erst den Satz ohne bestimmte Ziffer, dann freilich, wie es die Landtagsordnung vorschreibt, die Ziffer 5, die von der Deputation vorgeschlagen wird, zur Abstimmung bringen, und endlich die Ziffer 10, wie die Staatsregierung vorgeschlagen. §. 2b. lautet folgendermaßen, und zwar, wie sie die Majorität Ihrer Deputation gefaßt hat: „Collatoren dürfen in Schullstellen von 220 Thaler Einkommen und darüber nur solche Lehrer berufen, die im Dienstalter von — Jahren stehen.“ Die Ziffer wird später noch bestimmt werden. „Ausnahmen hiervon hängen von der Genehmigung des Ministeriums des Cultus ab.“ Es ist nun die Frage an die Kammer zu richten: ob sie sich nach der Ansicht der Majorität ihrer Deputation mit dem Sinne dieses Antrags einverstanden will? — Gegen 11 Stimmen Ja.

Präsident v. Schönfels: Nun schlägt die Majorität der Deputation vor, das Dienstalter auf fünf Jahre zu bestimmen, im Gegensatz mit der Ansicht der Staatsregierung, die dasselbe auf zehn Jahre erweitern will. Ich richte die Frage auf den Antrag der Majorität der Deputation und frage: ob Sie hierin der Deputation beipflichten wollen? — Gegen 9 Stimmen Ja.

Präsident v. Schönfels: Gegen 9 Stimmen ist der Antrag der Majorität der Deputation durchgegangen, das heißt, angenommen worden, und somit ist der Satz, wie ihn die hohe Staatsregierung und die zweite Kammer will, nicht weiter in Berücksichtigung zu ziehen. Ich wende mich nun zu der §. 2c., und zwar in der Maße, wie sie die Majorität der Deputation vorschlägt. Sie lautet: „Die nach §§. 1

und 2 zu gewährenden Gehaltserhöhungen und Zulagen sind aus Staatscassen zu zahlen, soweit sie nicht aus Kirchenararien oder hierzu geeigneten Stiftungsfonds bestritten werden können. Bei neufundirten Stellen bewendet es jedoch in Bezug auf die §. 1 erwähnte Gehaltsvermehrung bei der allgemeinen Verbindlichkeit der Schulgemeinden.“ Es ist dies allerdings die wichtigste Paragraphe, welche in diesem Momente zur Abstimmung kommt.

v. Erdmannsdorf: Wäre es vielleicht dem Herrn Präsidenten gefällig, die beiden Sätze zu trennen? Es wäre nämlich möglich, daß Jemand für den ersten Satz stimmen wollte, aber nicht für den zweiten, und umgekehrt.

Präsident v. Schönfels: Ich werde sehr gern dazu bereit sein.

Prinz Johann: Ich bemerke nur, daß der zweite Satz gar keinen Sinn hat, wenn der erste wegfällt, denn der zweite enthält bloß eine Ausnahme vom ersten.

Präsident v. Schönfels: Nach dieser Bemerkung, deren Sinn mir für den Moment auch entgangen war, wird es wohl besser sein, die Frage auf die ganze Paragraphe zu richten. Die Paragraphe ist bereits vorgetragen und ich frage: ob die Kammer der Majorität ihrer Deputation in Bezug auf die §. 2c. beizupflichten gemeint ist? — Gegen 13 Stimmen Ja.

Präsident v. Schönfels: Diese §. 2c. ist mit 21 gegen 13 Stimmen angenommen. Hiermit würde nun allerdings die Ansicht der ersten Minorität als gefallen zu betrachten sein. Somit wäre nun die Sache eigentlich entschieden, und das Majoritätsgutachten hätte durchgängig Annahme gefunden. Ich habe nun noch die Frage auf die §. 2 im Allgemeinen zu richten und frage: ob die Kammer der §. 2 nach dem Vorschlage der Majorität ihrer Deputation, und zwar auch in ihren Unterabtheilungen b. und c., in der beschlossenen Maße ihre Zustimmung erteilen will? — Gegen 2 Stimmen ist die §. 2 angenommen.

Prinz Johann: Dürfte nicht vielleicht noch auf die Ablehnung des Antrages, den die zweite Kammer in die ständische Schrift aufzunehmen beschlossen hat, eine Frage zu stellen sein? Es versteht sich von selbst, wir können den Antrag nicht mehr annehmen, nachdem wir uns in dieser Beziehung gegen das Communalprincip ausgesprochen haben; es ist nur auch formell die Ablehnung auszusprechen, weil in dem Separatvotum auch auf Ablehnung angetragen war.

Präsident v. Schönfels: Ich war allerdings im Begriffe, das, was Se. Königliche Hoheit bemerkten, auszuführen, es fiel mir aber ein, daß es doch ein Pleonasmus sein könnte.